

**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
(Feuerwehrkostensatzung – FwKoS Weitnau)**

Vom 10.12.2020

Der Markt Weitnau erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Weitnau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Weitnau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.05.2009 außer Kraft.

Weitnau, 10.12.2020

S c h m i d
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung über Aufwands- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Weitnau vom 10.12.2020 wurde am 19.12.2020 im gemeindlichen Amtsblatt „Unsere Bergstätten“ Nr. 51/2020 veröffentlicht und damit amtlich bekanntgemacht.

Weitnau, 21.12.2020

Schmid
Erster Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	Bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	35 Jahren	3,95 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	4,32 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	35 Jahren	4,49 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 Hellengerst	30 Jahren	7,83 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 Wengen, Sibratshofen	40 Jahren	7,53 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 Kleinweiler	25 Jahren	7,52 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	8,14 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	40 Jahren	5,88 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	11,01 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	Bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	41,37 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	45,61 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,35 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 Hellengerst	141,51 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8 Wengen, Sibratshofen	138,59 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 Kleinweiler	139,98 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	179,52 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	144,10 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	249,87 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.